



Registrierkassenpflicht im Gastgewerbe

Was sollte ich bis zum 1. Jänner 2016 beachten?

Was ist eine Registrierkasse?

- Eine Registrierkasse ist ein elektronisches Datenverarbeitungssystem, welches elektronische Aufzeichnungen zur Lösungsermittlung und **Dokumentation von einzelnen Barumsätzen** in meinem Betrieb erstellt.
- Dazu zählen neben der klassischen Registrierkasse auch serverbasierte Aufzeichnungssysteme und Waagen mit Kassenfunktion.

Betrifft mich das?

Es besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Nutzung einer Registrierkasse ab 1. Jänner 2016, wenn in meinem Betrieb

- der Jahresumsatz € 15.000,- übersteigt und jährliche „Barumsätze“ mehr als € 7.500,- betragen.

Die Kassenpflicht gilt pro Betrieb.

Betrieb = Eigener Buchhaltungskreis

> Gilt auch für Buschenschanken und Bauernmärkte!

Was versteht man unter *Barumsatz*?

- Barumsätze sind alle Transaktionen die durch Barzahlung abgewickelt werden.
- Neben klassischem Bargeld fallen darunter auch sämtliche Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte, Gutscheine, Geschenkmünzen etc..
- Banküberweisungen (Erlagschein, Netbanking) sind **kein Barumsatz**.

Ausnahmen von der Kassenpflicht

- Betrieb mit „kalten Händen“ auf öffentlichen Plätzen, Straßen usw., ohne Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten (Schirmbar, Maronibrater, Eiswagerl,...) und
- Jahresumsatz unter € 30.000,-

außerdem

- „kleine“ Vereinsfeste
- „unentbehrlicher Hilfsbetrieb“ von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen
- bestimmte Automaten (Einzelumsätze bis € 20,-)
- Onlineshops

Ab wann brauche ich eine Registrierkasse?

- **Frühestens mit 1. Jänner 2016**
- Bei kleineren Betrieben u.U. erst ab 1. April 2016

Dieser Punkt hängt vom Jahresumsatz und dem Voranmeldezeitraum für die Umsatzsteuer ab.

- Ist mein Betrieb groß und hat einen Umsatz über € 100.000 beträgt der Zeitraum für die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) **1 Monat.**
- Ist mein Betrieb etwas kleiner und hat einen Jahresumsatz zwischen € 30.000,- und € 100.000,- beträgt diese Zeitraum **3 Monate.**
- Je nachdem, in welchem Zeitraum ich die Umsatzgrenze von € 15.000,- überschreite, bin ich ab dem vierfolgenden Monat nach Ende dieses Zeitraums verpflichtet eine Registrierkasse zu verwenden.

Was für eine Registrierkasse brauche ich?

- Die Registrierkasse hat primär zwei Funktionen:
 - Bareinnahmen erfassen und
 - Belege erstellen, um diese dem Gast zukommen zu lassen!
(Belegerteilungspflicht!)

- Die Belege müssen folgende Informationen enthalten und sind dem Gast in Papierform oder elektronisch (z.B. über eine App) zu übergeben:
 - Eindeutige Bezeichnung des Unternehmers
 - Fortlaufende Nummer
 - Datum und Uhrzeit
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung der Speisen und Getränke
(z.B. Wiener Schnitzel und kl. gemischter Salat, 0,5 L Bier)
 - Betrag der Barzahlung (nach Steuersätzen getrennt)
 - Kassenidentifikationsnummer
 - maschinenlesbarer Code (OCR, Barcode oder QR)

Achtung!

Jeder Beleg ist in Form einer Durchschrift oder in elektronischer Form **sieben Jahre** lang aufzubewahren.

Was muss die Registrierkasse bis 1. Jänner 2017 können?

Ab 1. Jänner 2017 muss die Registrierkasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung, einer sogenannten „**Signaturerstellungseinheit**“ versehen sein.

Wir empfehlen dringend, schon beim Kauf der Kasse darauf zu achten, dass auch die zukünftigen technischen Voraussetzungen vorliegen, sodass eine Einbindung der Sicherheitseinrichtung ohne Probleme möglich ist!

Sprechen Sie sich dazu am besten mit Ihrem Kassenhändler ab und vereinbaren Sie nach Möglichkeit ein „Rundum Sorglos“ Paket!

Mögliche Konsequenzen bei Missachtung der Kassen- bzw. Belegerteilungspflicht

- Wenn ich „kassenpflichtig“ bin, ist das **Nichtbenutzen einer Registrierkasse** ab 1. Jänner als Finanzordnungswidrigkeit strafbar.
- Jeder Betrieb ist ab 1. Jänner dazu verpflichtet, **über jede Barzahlungen einen Beleg** auszufolgen. Auch die Nichtausfolgung eines Beleges ist eine Finanzordnungswidrigkeit.
- Neben einer **Geldstrafe** (Strafraumen bis zu € 5.000,-) kann durch die Abgabenbehörde eine **Schätzung** der Besteuerungsgrundlagen durchgeführt werden. (Verlust der Vermutung der sachlichen Richtigkeit der Buchführung.)

Gibt es eine Förderung für die Anschaffung einer Registrierkassa?

- Die Prämie beträgt € 200,- pro Erfassungseinheit.
- Im Falle eines elektronischen Kassensystems beträgt die Prämie mindestens € 200,- pro Kassensystem, maximal aber 30 Euro pro Erfassungseinheit.
- Die Prämie kann mit der Steuererklärung des jeweiligen Jahres geltend gemacht werden.
- Zusätzlich können die gesamten Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung komplett abgeschrieben werden.

Weitere Fragen?

Informationsseite der Wirtschaftskammer Österreich

BMF - Registrierkassensicherheitsverordnung

BMF - FAQ zur Registrierkassenpflicht